

Entgelttarifvertrag

Zwischen der

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE)

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Hannover,

andererseits

wird für die E.ON Service GmbH, Essen, als Mitglied der Tarifgruppe „Dienstleistung“ der AVE nachstehender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für die Mitglieder der Tarifgruppe „Dienstleistung“ innerhalb der Arbeitgebervereinigung Energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE),
- persönlich für alle Arbeitnehmer¹, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

¹ Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie ist geschlechtsneutral zu verstehen und wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Gleiches gilt für vergleichbare Bezeichnungen.

2. Entgelte

Es werden folgende Monatsentgelte gezahlt. Die Ansprüche auf die jeweilige Vergütung ergeben sich aus Ziffer 4 des Entgelttarifvertrages.

Entgeltgruppe	Eingangsvergütung	Grundvergütung	Leistungsvergütung	
			Stufe 1	Stufe 2
1	1.317,00 €	1.383,00 €	1.424,00 €	1.467,00 €
2	1.383,00 €	1.452,00 €	1.496,00 €	1.541,00 €
3	1.522,00 €	1.598,00 €	1.646,00 €	1.695,00 €
4	1.675,00 €	1.759,00 €	1.812,00 €	1.866,00 €
5	1.842,00 €	1.934,00 €	1.992,00 €	2.052,00 €
6	2.027,00 €	2.128,00 €	2.192,00 €	2.258,00 €
7	2.232,00 €	2.344,00 €	2.414,00 €	2.486,00 €
8	2.455,00 €	2.578,00 €	2.655,00 €	2.735,00 €
9	2.919,00 €	3.065,00 €	3.157,00 €	3.252,00 €

3. Einmalige Sonderzahlung

Die Arbeitnehmer erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von brutto 100,00 Euro, die im Monat Januar 2010 zur Auszahlung gebracht wird. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten diese Einmalzahlung entsprechend anteilig.

4. Inkrafttreten und Kündigung

- 4.1. Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 01.01.2010 den Entgelttarifvertrag vom 12.02.2008.
- 4.2. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30.06.2011 gekündigt werden.
- 4.3. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 4.4. Die Verhandlungen über einen Neuabschluss sind nach einer erfolgten Kündigung unverzüglich aufzunehmen.
- 4.5. Bei Beitritt weiterer Mitglieder in die Tarifgruppe „Dienstleistung“ der AVE erfolgt die Anwendung dieses Tarifvertrages nur im Einvernehmen der vertragschließenden Parteien dieses Tarifvertrages.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

Hannover, 18.12.2009



Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVE)



Industriegewerkschaft Bergbau,
Chemie, Energie, Hannover